

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 13/96

vom 1. März 1996

über die Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ahang XX des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWG-Ausschusses Nr. 75/95⁽¹⁾ geändert.

Die Richtlinie 94/66/EG des Rates vom 15. Dezember 1994 zur Änderung der Richtlinie 88/609/EWG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XX des Abkommens wird in Nummer 19 (Richtlinie 88/609/EWG des Rates) folgendes hinzugefügt:

„geändert durch:

— 394 L 0066: Richtlinie 94/66/EG des Rates vom 15. Dezember 1994 (ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 83).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 94/66/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. April 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 1. März 1996

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß**Der Vorsitzende*

P. BENAVIDES

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 57 vom 7. 3. 1996, S. 41.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 83.